KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen

dem Kreis Heinsberg und den kreisangehörigen Kommunen Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant, Übach-Palenberg, Waldfeucht, Wassenberg und Wegberg

zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg

im Rahmen der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.Oktober 2015 (Förderrichtlinie Bund) sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 29. Februar 2016

Der Kreis Heinsberg wird nachfolgend auch "Kreis" genannt; die vorstehend aufgeführten kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die "kreisangehörigen Kommunen" genannt; der Kreis Heinsberg und die kreisangehörigen Kommunen werden nachfolgend auch die "Parteien" genannt.

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg stellt der Kreis Heinsberg stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen einen oder ggf. mehrere Förderanträge im Rahmen der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22. Oktober 2015 - überarbeitete Version vom 15. November 2018 - sowie der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 29. Februar 2016. Die kreisangehörigen Kommunen beauftragen den Kreis, das Projekt zur Herstellung eines flächendeckenden Breitbandausbaus im Kreis Heinsberg durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel für eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung gemäß Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie Bund unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2

Die kommunenbezogenen Ausbaugebiete, die in den Förderantrag / die Förderanträge einbezogen werden, wurden zwischen den Parteien abgestimmt und sind in Anlage 1 kartographisch dargestellt. Eine Markterkundung sowie ein Interessenbekundungsverfahren wurden in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen bereits durchgeführt. Die kreisangehörigen Kommunen sind im Rahmen von Nachforderungen, Nachbesserungen oder weiteren Auskünften zur Mitarbeit verpflichtet und berechtigt.

§ 3

Im Falle der positiven Förderentscheidungen des Bundes und des Landes und vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen führt der Kreis Heinsberg das förmliche Vergabeverfahren zur Beauftragung der Telekommunikationsunternehmen / Netzbetreiber (TKU) stellvertretend für die kreisangehörigen Kommunen entspre-

chend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung und der Landesrichtlinie durch.

§ 4

- 4.1. Für die dem Kreis durch die Übernahme der Aufgabe entstehenden Kosten leisten die kreisangehörigen Kommunen dem Kreis eine angemessene Entschädigung. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung bemisst sich nach dem auf die jeweilige kreisangehörige Kommune entfallenden Anteil am Eigenanteil, den der Kreis zur Finanzierung des zur Förderung beantragten Projekts leisten muss. Die kreisangehörigen Kommunen stellen sicher, dass die als Eigenanteil des Kreises zu erbringenden Finanzierungsmittel im Rahmen eines anvisierten, späteren Ausbaus in Höhe des auf die jeweilige kreisangehörige Gemeinde entfallenden Anteils in dem jeweiligen Haushalt bereitgestellt werden.
- 4.2. Der tatsächlich zu erbringende Eigenanteil des Kreises und damit auch die Höhe der von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistenden Entschädigung ergibt sich erst nach Durchführung eines förmlichen Vergabeverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie des Bundes bzw. der NGA-Rahmenregelung bzw. nach Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme. Der Kreis ist Zuwendungsempfänger der Fördergelder.
- 4.3. Als Fördermaßnahme ist die Schließung von konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücken nach Ziffer 3.1 der Bundesförderrichtlinie vorgesehen. Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzausbaus und -betriebs für einen Zeitraum von sieben Jahren. Der Bund fördert die v. g. Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. In Ergänzung des Bundesprogramms gewährt das Land NRW weitere 40 % der vom Bund anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Gebietskörperschaften, die Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfah-

- rens unterliegen, entfällt der Eigenanteil, der wiederum durch Bund und Land getragen wird.
- 4.4. Alle für das Breitbandausbauvorhaben gewonnenen Fördermittel verbleiben beim Kreis Heinsberg und werden von diesem unmittelbar an die beauftragten TKU weitergegeben.
- 4.5. Die von jeder kreisangehörigen Kommune an den Kreis zu leistende Entschädigung umfasst ferner die nicht durch Zuschüsse des Bundes oder des Landes gedeckten zuwendungsfähigen Kosten. Diese tragen die kreisangehörigen Kommunen verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke. Dies gilt auch für evtl. durch Baukostenüberschreitungen entstehende Mehraufwendungen, für die keine Fördermittel zur Verfügung stehen.
- 4.6. Sollte wider Erwarten vom Zuwendungsgeber die Wirtschaftlichkeitslücke nicht in voller Höhe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, umfasst die von den kreisangehörigen Kommunen an den Kreis zu leistende Entschädigung auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten. Die kreisangehörigen Kommunen tragen diese verursachergerecht im Verhältnis der von den beauftragten TKU gemeindescharf ermittelten Wirtschaftlichkeitslücke.
- 4.7. Für Zahlungen an die TKU tritt der Kreis Heinsberg in Vorleistung. Der Kreis fordert die von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zu tragenden Anteile entsprechend der vorstehenden Regelungen bei der kreisangehörigen Kommune an. Die angeforderten Beträge sind jeweils 2 Wochen nach Anforderung einrede- und aufrechnungsfrei fällig.
- 4.8. Eventuelle Überzahlungen werden durch den Kreis Heinsberg ermittelt und erstattet.
- 4.9. Der Kreis Heinsberg erstellt zeitnah nach Vorlage der Schlussrechnungen der TKU eine Endabrechnung.

- 4.10. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber den TKU geltend gemacht werden, erfolgt die Erstattung unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe.
- 4.11. Sollte ein Rückforderungsanspruch der gezahlten Zuwendungen gegenüber dem Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger geltend gemacht werden (z.B. im Falle einer überörtlichen Prüfung), gehört zur angemessenen Entschädigung auch, dass die kreisangehörigen Kommunen unter Anwendung der vorstehenden Verteilungsmaßstäbe dem Kreis die Kosten der Rückforderung erstatten. Der Kreis Heinsberg als Zuwendungsempfänger wird insofern von Ansprüchen freigestellt.

§ 5

- 5.1. Die Personal- und Sachkosten des kreiseigenen Personals, das zur Erfüllung der Aufgabe herangezogen wird, trägt der Kreis Heinsberg.
- 5.2. Zur Gewährleistung einer reibungslosen, rechtssicheren und kostengünstigen Umsetzung des geförderten Breitbandprojektes wird sich der Kreis Heinsberg einer externen Projektbetreuung bedienen. Die Kosten trägt der Kreis.

§ 6

6.1. Die kreisangehörigen Kommunen unterstützen den Kreis und die beauftragten TKU in der Durchführung des Breitbandprojektes. Soweit erforderlich, wirken die kreisangehörigen Kommunen insbesondere bei der Fördermittelbeantragung, z. B. durch Bereithalten von erforderlichen Daten, sowie bei der Durchführung des Projektes mit. Sie gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoring-Pflichten, die nach den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilferechts und des Telekommunikationsrechts resultieren können. Außerdem beschleunigen die kreisangehörigen Kommunen soweit möglich die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen, die zur Durchführung des Breitbandausbaus erteilt

werden (insbesondere Zustimmungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege nach § 68 Abs. 2 und 3 TKG).

- 6.2. Die kreisangehörigen Kommunen werden die erforderlichen Regelungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes mit dem Erbauer des Netzes schnellstmöglich abschließen und zur Verfügung stellen sowie für die Baumaßnahmen alle Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung gewährleisten. Hierzu gehören auch Betretungsrechte für kommunale Anlagen.
- 6.3. Des Weiteren z\u00e4hlen zu den Unterst\u00fctzungsleistungen insbesondere die Unterst\u00fctzung bei der Inanspruchnahme von Grundst\u00fccken im Privateigentum, die Mitwirkung bei der \u00dcberwachung der Bauma\u00dcnahmen sowie bei Bedarf die Vor- bzw. Gegenpr\u00fcfung der Schlussverwendungsnachweise.

§ 7

Zweck der Förderung ist der effektive und technologieneutrale Breitbandausbau. Die kreisangehörigen Kommunen erklären sich deshalb abweichend von der vorherrschenden Norm zu standardisierten Verlegemethoden auch mit der Anwendung innovativer Verlegetechniken wie zum Beispiel Micro- oder Mini-Trenching einverstanden. § 68 TKG hat Geltung und regelt die Benutzung öffentlicher Wege hinsichtlich der Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien. Ferner finden auch die ZTV A-StB (Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) und das "Arbeitspapier für Bauleistungen zur Glasfaserkabelverlegung – Sonderverfahren Mikro-/Mini-Trenching" des Bundesbreitbandbüros Anwendung.

§ 8

8.1. Die Haftung des Kreises wegen einer Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag wird gegenüber den kreisangehörigen Kommunen auf Vorsatz beschränkt.

8.2. Die kreisangehörigen Kommunen stellen den Kreis im Außenverhältnis von allen Forderungen Dritter frei, die sich aus der Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere gegenüber den Fördermittelgebern und den TKU bzw. Netzbetreibern, ergeben können. Im Innenverhältnis erfolgt diese Freistellung anteilig im Verhältnis der auf die kreisangehörigen Kommunen entfallenden Fördergelder. Dies gilt nicht, wenn die Forderung, auf welche sich die Freistellung bezieht, einer oder mehreren, aber nicht allen kreisangehörigen Kommunen zuzurechnen ist. In diesem Fall erfolgt die Freistellung im Innenverhältnis anteilig durch diese kreisangehörigen Kommunen im Verhältnis der auf sie entfallenden Fördergelder.

§ 9

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet. Sie gilt für die Dauer dieses Breitbandprojektes. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Projektende und frühestens nach der siebenjährigen Zweckbindung. Bezogen auf bestehende Überprüfungs- und Rückforderungsmechanismen gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung weiter. Für den Fall, dass für das Projekt keine Fördermittel gewährt werden, endet das Projekt bereits mit der bestandskräftigen Ablehnung des Fördermittelantrages.

§ 10

- 10.1. Die Vereinbarung kann während der Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Parteien zu erklären. Kündigt eine Partei diese Vereinbarung aus wichtigem Grund, wird die Vereinbarung zwischen den übrigen Parteien fortgesetzt. Die kündigende Partei scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus dieser Vereinbarung aus. Bereits entstandene Verpflichtungen der kündigenden Partei bleiben von dem Ausscheiden unberührt.
- 10.2. Bei einer durch den Kreis Heinsberg angezeigten Undurchführbarkeit des Breitbandprojektes in der geplanten Vorgehensweise ist diese Vereinbarung

aufzuheben. Eine Undurchführbarkeit muss von allen Parteien einvernehmlich festgestellt werden.

10.3. Die Vereinbarung kann aufgehoben werden, wenn das Ergebnis des Vergabeverfahrens zur Ermittlung eines oder der TKU unwirtschaftlich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit kann im Einzelfall dann vorliegen, wenn sich für das Breitbandausbauvorhaben keine Fördermittel des Bundes oder des Landes gewinnen ließen.

§ 11

- 11.1. Die Parteien bestätigen einander, dass die zu diesem Vertrag erforderlichen Gremienbeschlüsse vor Unterzeichnung des Vertrages vorliegen.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nah kommende wirksame Regelung zu treffen.
- 11.3. Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Beteiligten.

Kreis Heinsberg, XX.XX.2019

Kreis Heinsberg	
Landrat Stephan Pusch	

Stadt Erkelenz	Gemeinde Gangelt
Bürgermeister Peter Jansen	Bürgermeister Bernhard Tholen
Stadt Geilenkirchen	Stadt Heinsberg
Bürgermeister Georg Schmitz	Bürgermeister Wolfgang Dieder
Stadt Hückelhoven	Gemeinde Selfkant
Bürgermeister Bernd Jansen	Bürgermeister Herbert Corsten
Stadt Übach-Palenberg	Gemeinde Waldfeucht
Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch	Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen
Stadt Wassenberg	Stadt Wegberg
Bürgermeister Manfred Winkens	Bürgermeister Michael Stock

Anlage 1

